

Fall Maurer

Die Ex-Politikerin Sigrid Maurer erhielt obszöne Facebook-Nachrichten und machte diese öffentlich, zusammen mit dem Namen des Inhabers des Facebook-Kontos, von dem aus die Nachrichten gesendet wurden. Ihr Argument: Sie habe die Nachricht und den Namen veröffentlicht, da es **für sie keine Möglichkeit gebe, sich juristisch zu wehren**. In **Österreich** ist Beleidigung nur dann strafbar, wenn sie vor Publikum passiert, was bei einer Privatnachricht auf Facebook ja nicht der Fall ist. **Maurer wurde nun wegen übler Nachrede verurteilt.**

Fragen:

1. Konkret zum Fall: Hätte Maurer in Deutschland die Möglichkeit gehabt, sich juristisch zu wehren bzw. ist in Deutschland die Beleidigung via privater Facebook-Nachricht oder E-Mail anders als in Österreich strafbar?
2. Welchen rechtlichen Schutz gibt es in Deutschland vor Drohung, sexueller Belästigung usw. im Netz (auch E-Mails und Privatnachrichten)?
3. Was ist in Deutschland überhaupt strafbar – ist zum Beispiel ein in einem Facebook-Kommentar geäußertes Vergewaltigungswunsch strafbar?
4. Warum gibt es immer noch so wenige Strafanzeigen wegen Rechtsverletzungen auf Social-Media-Plattformen – gemessen am tatsächlichen Vorkommen?
5. In Österreich ist in solchen Fällen das Prozessrisiko sehr hoch – in Deutschland?
6. Welche Möglichkeiten gäbe es, dieses Prozessrisiko für die Betroffenen einzudämmen?
7. Noch einmal konkret zum Fall: Maurer wurde wegen übler Nachrede verurteilt – nach dem Mediengesetz. Jeder, der einen Facebook- oder Twitter-Account hat, ist in Österreich ein „Medieninhaber“. Für ehrenrührige Behauptungen, die er veröffentlicht, muss er entweder einen „Wahrheitsbeweis“ vorlegen können (was Maurer nicht konnte), oder nachweisen können, dass er die journalistische Sorgfalt wahrgenommen hat (was Maurer ebenfalls nicht konnte). Ist das in Deutschland auch so? Wenn ja: Ist das realistisch?

Vorab: Wortlaut der Facebook-Nachrichten

- Einerseits anzüglich "Hallo Du bist heute bei mir beim Geschäft vorbei gegangen und hast auf meinen Schwanz geguckt als wolltest du Ihn essen"
- Andererseits beleidigend „In einer weiteren Nachricht, verschickt um 15.38 Uhr, lässt sich der Verfasser in Worten, die hier nicht in Gänze wiedergegeben werden sollen, über Maurers "fetten Arsch" aus und beleidigt sie als "kleine dreckige Bitch !!!".

Zu 1.:

Der deutsche Straftatbestand **der Beleidigung** setzt einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre eines anderen durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung voraus¹. Darunter versteht man die Attestierung der Minderwertigkeit oder Unzulänglichkeit einer Person unter Absprechtung des sozialen, personalen oder sittlichen Geltungswerts.² Die Beleidigung ist ein Äußerungsdelikt, die Ehrverletzung als Taterfolg ist das Ergebnis eines Kommunikationsprozesses³.

Im Wortlaut der deutschen Vorschrift findet sich kein Erfordernis einer öffentlichen Wahrnehmbarkeit des Ehrangriffs. Auch Auslegung erlaubt keinen so engen

Kommentar [KL1]: Publikum ist für Beleidigung nicht erforderlich

¹ Fischer, StGB, 63. Aufl. 2016, § 185 Rn. 4.

² BGH v. 15.03.1989 - 2 StR 662/88 - NSTZ 1989, 528; Lenckner/Eisele in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 185 Rn. 2.

³ Heckmann in: Heckmann, jurisPK-Internetrecht, 5. Aufl. 2017, Kap. 8, Rn. 284.

Anwendungsbereich. Damit hätte Frau Maurer nach deutschem Recht die Möglichkeit gehabt, den gemäß § 194 StGB erforderlichen **Strafantrag** zu stellen. Darüber hinaus hätte sie zivilrechtlich gegen den Inhaber des Facebook-Profiles vorgehen können, da aufgrund der mit einer rechtswidrigen Beleidigung einhergehenden Ehrverletzung Schadensersatzansprüche in Betracht kommen.

Zu 2. und 3.:

Welche rechtlichen Maßnahmen gegen **Äußerungen im Netz** ergriffen werden, hängt davon ab, wie **konkret** diese gefasst sind. Äußerungen im Netz sind einer Auslegung zugänglich, dabei ist dann maßgeblich, wie der Empfänger die Nachricht verstehen durfte⁴. **Erfüllen getätigte Äußerungen gesetzliche Straftatbestände wie den der Nötigung (§ 240 StGB) oder Bedrohung (§ 241 StGB), so werden diese Taten auch dann verfolgt, wenn sie im Internet begangen wurden.**

Der Tatbestand der sexuellen Belästigung und sexuellen Nötigung (§§ 176, 177 StGB) kann jedoch durch Äußerungen im Netz nicht verwirklicht werden, da der Tatbestand die tatsächliche Vornahme sexueller Handlungen vorsieht.

Eine relevante Vorschrift in Bezug auf Internetkriminalität ist § 238 Abs. 1 Nr. 2 StGB, mit dem das sogenannte Cyberstalking strafrechtlich aufgegriffen wird. Danach wird bestraft, wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt⁵.

Äußert jemand in einem Kommentar unter einem Beitrag bei Facebook den Wunsch, den Ersteller des Beitrags zu vergewaltigen, muss immer im Einzelfall entschieden werden, ob diese Äußerung als „ernstliches in Aussicht stellen der Begehung eines Verbrechens gegen den Drohungsadressaten oder eine ihm nahestehende Person“ gewertet werden kann⁶.

Die Beurteilung, ob die Äußerung geeignet ist um den individuellen Rechtsfrieden des Drohungsadressaten zu stören, erfolgt nach den Umständen des Einzelfalls aus Sicht eines durchschnittlich empfindenden Beobachters, wobei auch Begleitumstände der Tatsituation Bedeutung erlangen können⁷.

Zu 4.:

Die vergleichsweise **geringe Anzahl von Strafanzeigen** gegen Rechtsverletzungen im Internet, insbesondere in sozialen Netzwerken hat vermutlich mehrere Gründe. Einerseits ist der Umgangston in den Kommentarspalten unter Beiträgen in sozialen Netzwerken, gerade auch in Onlineforen, generell recht schroff. Auch wenn jeder Nutzer sich formal gesehen an bestimmte Nutzungsrichtlinien halten soll (sogenannte Netiquette), sieht die Realität oft anders aus. Diskussionen werden selten sachlich geführt, schnell arten Argumente in Beleidigungen aus. Die Nutzer, die sich einer solchen Diskussion aussetzen, sind sich dessen unter Umständen bewusst und nehmen gewisse Äußerungen als gegeben hin. Weil es eben „nur“ Äußerungen sind und aufgrund der Anonymisierung im Internet Täter und Opfer wahllos austauschbar erscheinen, wird die von den Äußerungen ausgehende Rechtsverletzung nicht als unmittelbar und deshalb verfolgenswert angesehen.

⁴ *Lenckner/Eisele* in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 185 Rn. 8; *Heckmann* in: Heckmann, jurisPK-Internetrecht, 5. Aufl. 2017, Kap. 8, Rn. 344.

⁵ *Heckmann* in: Heckmann, jurisPK-Internetrecht, 5. Aufl. 2017, Kap. 8, Rn. 352.

⁶ BGH, NSTZ 2015, 394.

⁷ BGH, NSTZ 2015, 394.

Die Anonymisierung ist auch ein Teil der Begründung, weshalb andererseits nur wenige der betroffenen Nutzer Strafanzeige stellen: Es ist auch unter Einsatz moderner Techniken nicht immer möglich, den Verfasser einer ehrverletzenden Äußerung zu identifizieren. Die Staatsanwaltschaften sehen sich gezwungen, viele derartige Verfahren einzustellen, da sie nicht zufriedenstellend abzuschließen sind.

Zu 5. und 6.:

Im Unterschied zur Rechtslage in Österreich handelt es sich bei Delikten wie der Beleidigung in Deutschland nicht um Privatanklagedelikte. Bei Privatanklagedelikten ist nicht die Staatsanwaltschaft für die Strafverfolgung zuständig, sondern der Geschädigte selbst. Es findet kein Ermittlungsverfahren statt (§ 71 Abs. 1 StPO Österreich).

Eine solche Ausformung einer Ausnahme vom Officialprinzip kennt das deutsche Recht nicht. Zwar besteht im deutschen Rechtssystem die Möglichkeit einer Privatklage, *jedoch nur zusätzlich zur Verfahrenshoheit der Staatsanwaltschaft*. Ein Prozessrisiko in dem Sinne, dass die gerichtliche Verfolgung dieser Delikte durch den Geschädigten selbst getragen werden **muss**, besteht somit nicht.

Entscheidet sich die Staatsanwaltschaft in dem Verfahren keine Anklage zu erheben, erhebt der Geschädigte Privatklage und erfolgt darauf ein negatives Urteil, so trägt der Privatkläger gemäß § 471 Abs. 2 StPO die Kosten des Verfahrens sowie die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen. Auch hier besteht also ein Prozessrisiko

Zu 7.:

Das Gericht hat an das Handeln von Frau Maurer denselben Haftungsmaßstab wie für eine Medieninhaberin im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 8 MedienG (Österreich) angelegt. → Geltung der medienrechtlichen Haftungsmaßstäbe im Strafrecht?

Beweisbelastung einerseits für Einhaltung dieser Maßstäbe und andererseits für die Wahrheit der verbreiteten Äußerungen in Deutschland?

Auch in Deutschland erfolgt gemäß § 186 StGB keine Verurteilung wegen übler Nachrede, wenn die verbreitete Tatsache erweislich wahr ist. Dabei handelt es sich um eine objektive Strafbarkeitsbedingung, so dass der gute Glaube an die Wahrheit der verbreiteten Tatsache nichts nützt.

Der journalistische Sorgfaltsmaßstab ist in den deutschen Landespressegesetzen festgehalten (z.B. § 6 Landespressegesetz Baden-Württemberg). Diese gelten jedoch nur für Druckerzeugnisse. Für die Pressearbeit in Telemedien finden sich spezielle Bestimmungen im sechsten Abschnitt des Rundfunkstaatsvertrages und im Telemediengesetz (TMG). Nach dem deutschen TMG wäre Frau Maurer lediglich als Nutzerin im Sinne des § 2 Nr. 3 TMG anzusehen, sodass die journalistischen Sorgfaltsanforderungen nicht an sie zu stellen wären. Weiterhin wird in § 54 Abs. 2 RStV der journalistische Sorgfaltsmaßstab mit einem Geltungsbereich für Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten festgehalten. In derartigen Telemedien erscheinende Nachrichten im Sinne des § 54 Abs. 2 S. 2 RStV sind vom „Anbieter“ vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen. Unter diesen engen Begriff der Telemedien wird eine ehemalige Abgeordnete, die ihren Twitteraccount regulär nutzt um an einem meinungsbildenden Dialog teilzunehmen, nicht gefasst. Von einer Geltung dieser Maßstäbe in strafrechtlichen Verfahren ist daher nicht auszugehen.

Kommentar [KL2]: Deliktsrecht reicht für Facebook & Co aus, aber Presserecht wird ggf. über Rspr. angewandt.